

Verordnung

zur begrenzten Ermächtigung des Bürgermeisters betreffend Überschreitung von Voranschlagssätzen

Der Stadtrat der Stadt Feldkirch hat mit Beschluss vom 2. Juli 2018 gemäß § 76 Abs 3 Gemeindegesetz (GG), LGBl Nr 40/1985 idGF, folgende Verordnung erlassen:

Der Bürgermeister wird vom Stadtrat ermächtigt, unter den Voraussetzungen der geltenden Ermächtigung der Stadtvertretung an den Stadtrat gemäß § 76 Abs 2 GG die Voranschlagssätze um bis zu EUR 8.000,- zu überschreiten.

Der Bürgermeister



Mag. Wilfried Berchtold

Kundmachungsvermerk

Diese Kundmachung wurde

an die Amtstafel angeschlagen am:

4.7.2018

Unterschrift:



von der Amtstafel abgenommen am:

19.7.2018



im Feldkircher Anzeiger veröffentlicht in Nr. 28

Genehmigungsvermerk

Diese Verordnung wurde mit Schreiben der BH Feldkirch bzw des Amtes der Vbg Landesregierung

vom 29.10.2018

ZI ~~BHK-1-3204-32018-2~~

aufsichtsbehördlich genehmigt.